

STEUERINFORMATIONEN

III-2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der ersten Seite stellen wir Ihnen ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zum Investitionsabzugsbetrag vor, in dem es um die Nutzung einer Maschine in zwei Betrieben geht. Auf den ersten Blick erscheint dieses Urteil erfreulich für die Praxis, allerdings werden die aufgestellten Bedingungen häufig zu Problemen führen. Die abschlagsfreie Rente mit 63 ist momentan in aller Munde. Was die Voraussetzungen sind und dass sie auch für Landwirte in Betracht kommt, lesen Sie auf Seite 3.

- 17/14** • **Investitionsabzugsbetrag:** Ist die Nutzung in verschiedenen Betrieben schädlich?
- 18/14** • **Angehörigenverträge:** Neues zum Fremdvergleich bei Darlehen
- 19/14** • **Mindestlohn:** Was landwirtschaftliche Arbeitgeber zu beachten haben
- 20/14** • **Sozialversicherung:** Abschlagsfreie Rente mit 63
- 21/14** • **Haushaltsnahe Dienstleistung:** Auch außerhalb der Grundstücksgrenze
- 22/14** • **Erwerbsminderungsrente:** Beiträge ab 2014 u. U. als Altersvorsorge
- 23/14** • **Mütterrente:** Worum geht es und wer sollte handeln?



HAUPTTHEMA 1

Investitionsabzugsbetrag:

17/14 •

Ist die Nutzung in verschiedenen Betrieben schädlich?

Für geplante Investitionen in „bewegliche Wirtschaftsgüter“, also z. B. Fahrzeuge, Maschinen oder Stalleinrichtungen, kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von maximal 40 % der geplanten Investitionskosten abgezogen werden. Wird die Investition nicht innerhalb der folgenden 3 Wirtschaftsjahre durchgeführt, muss der IAB rückwirkend in dem Wirtschaftsjahr wieder hinzugerechnet werden, von dessen Gewinn er abgezogen wurde.

Investition muss im Betrieb genutzt werden

Eine der Bedingungen für den IAB ist, dass das betreffende Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr (WJ) der Investition und im Folge-WJ ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Beispiel: Gemüseanbauer Schulze hatte für die geplante Anschaffung eines Lieferwagens vom Gewinn des WJ 2012/2013 einen IAB abgezogen. Im WJ 2013/2014 hat er den Lieferwagen auch angeschafft.

Folge: Er muss den Lieferwagen im WJ 2013/2014 und 2014/2015 fast ausschließlich im Betrieb nutzen. Das bedeutet, dass er ihn zu nicht mehr als 10 % privat nutzen darf, er darf ihn innerhalb dieser Frist auch nicht verkaufen oder in einen anderen Betrieb überführen. Verstößt Schulze dagegen, muss er den IAB im WJ des Abzuges, also im WJ 2012/2013 rückwirkend wieder hinzurechnen.

Nutzung in anderem Betrieb hat Folgen

Schädlich kann auch die Nutzung in mehreren Betrieben sein.

Beispiel Fortsetzung: Schulze nutzt den Lieferwagen in den WJ 2013/2014 und 2014/2015 zu $\frac{3}{4}$ in seinem landwirtschaftlichen Gemüsebaubetrieb und zu $\frac{1}{4}$ in seinem gewerblichen Hofladen.

Folge: Eigentlich ist auch die Nutzung in einem anderen Betrieb schädlich. In den Fällen, in denen nur aufgrund der Abgrenzung von Landwirtschaft zum Gewerbe eine eigentlich einheitliche Tätigkeit auf zwei Betriebe verteilt wird, hat der Bundesfinanzhof die Verwendung in zwei Betrieben in einem aktuellen Urteil jedoch als unschädlich beurteilt.

Das Urteil hat allerdings einen Haken. Einen IAB darf ein Betrieb nur in Anspruch nehmen, wenn er bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet: Bei landwirtschaftlichen Betrieben ein Wirtschaftswert von 125.000 €, bei Gewerbebetrieben ein Eigenkapital von 235.000 €, bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ein Gewinn von 100.000 €. Wird ein Wirtschaftsgut nun in zwei Betrieben genutzt, müssen die Werte beider Betriebe zusammengerechnet werden.

Neues Urteil hat Vor- und Nachteile

Das im Beispiel genannte Urteil auch hat Bedeutung z. B. für die gleichzeitige Nutzung neben dem landwirtschaftlichen Betrieb

in einem gewerblichen Lohnunternehmen oder einer gewerblichen Tierhaltung, wenn beide Betriebe durch den gleichen Einzelunternehmer betrieben werden. Vorteilhaft ist, dass die Verwendung in beiden Betrieben für den IAB grundsätzlich nicht schädlich ist. Nachteil ist, dass der IAB durch die beschriebene Zusammenrechnung ggf. doch an den Größenmerkmalen scheitert. Die Auswirkung der Rechtsprechung auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

BFH-Urteil vom 19.03.2014 X R 46/11

UNTERNEHMEN



Angehörigenverträge: Neues zum Fremdvergleich bei Darlehen

18/14

Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen Schreiben den Maßstab für den Fremdvergleich bei Darlehensverträgen unter nahen Angehörigen gelockert und damit ein BFH-Urteil umgesetzt. Vergleichsmaßstab sind danach grundsätzlich Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Sofern jedoch ein Angehörigendarlehensvertrag neben den Interessen des Darlehensnehmers auch dem Interesse des Darlehensgebers an einer gut verzinslichen Anlage dient, sind ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage zu berücksichtigen.

Beispiel: Landwirt Huber hat von seinem Vater ein Darlehen für die Anschaffung eines Schleppers erhalten. Der Darlehensvertrag enthält alle fremdüblichen Punkte und sieht einen Zinssatz von 2,5 % vor.

Folge: Bisher hat die Finanzverwaltung die Höhe des vereinbarten Zinssatzes nur aus der Sicht eines Kreditinstituts geprüft. Da die Finanzierung einer Maschine zu einem Zinssatz von 2,5 % über ein Kreditinstitut kaum möglich ist, wäre dieser Darlehensvertrag nicht anerkannt worden. Weil es sich aber aus Sicht des Vaters um eine aktuell gut verzinsliche Geldanlage handelt, ist der vereinbarte Zinssatz anzuerkennen.

Mit dem Schreiben hat die Finanzverwaltung eine längst überfällige Änderung umgesetzt und in diesem Punkt für Rechtssicherheit gesorgt.

BMF-Schreiben vom 29.04.2014, BStBl I S. 809

Mindestlohn: Was landwirtschaftliche Arbeitgeber zu beachten haben

19/14

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist beschlossen und hat auch den Bundesrat passiert. Hieraus ergeben sich zum Teil heikle Neuregelungen – und es bleiben offene Fragen.

Gemäß § 1 MiLoG hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung des Mindestlohnes. Die Höhe des Mindestlohnes beträgt ab 01.01.2015 brutto 8,50 € je Zeitstunde. Der Mindestlohn wird erstmals mit Wirkung zum 01.01.2017 und sodann alle zwei Jahre durch die Mindestlohnkommission neu festgesetzt.

Ausnahmen vom Mindestlohn

Nicht anwendbar ist das Mindestlohngesetz lediglich auf Praktikanten unter den Voraussetzungen des § 22 MiLoG (hierin wird u. a. eine Höchstdauer von drei Monaten für freiwillige Praktika festgelegt), jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende und Qualifizierungsteilnehmer, Langzeitarbeitslose in den ersten

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Mindestlohn: Was landwirtschaftliche Arbeitgeber zu beachten haben

sechs Monaten ihrer Beschäftigung und ehrenamtlich Tätige. Für Zeitungszusteller gilt eine abgestufte Regelung. Eine Ausnahme für Saisonarbeitskräfte wurde von den Arbeitgeberverbänden auf Bundesebene gefordert, aber angesichts der entschlossenen politischen Gegenwehr nicht ins Gesetz aufgenommen.

Abweichung bis 31.12.2017 unter Umständen möglich

Für eine Übergangszeit bis 31.12.2017 ist es möglich, durch einen zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaft abgeschlossenen Mindestlohtarifvertrag, der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) allgemeinverbindlich erklärt wird, von den 8,50 € pro Zeitstunde abzuweichen. Für die Landwirtschaft haben der Gesamtverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bau Agrar und Umwelt (IG BAU) entsprechende Tarifvertragsverhandlungen geführt und am 03.07.2014 mit einer Einigung abgeschlossen. Ob es gelingt, auf Basis der Tarifeinigung eine Ausnahme zum Mindestlohngesetz zu schaffen, ist jedoch nach wie vor nicht sicher: Voraussetzung hierfür wäre, dass der Tarifvertrag bundesweite Gültigkeit erlangt, d. h. von allen landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden für das ganze Bundesgebiet eine entsprechende Vollmacht an den GLFA abgegeben wird und der Tarifvertrag vom BMAS für allgemeinverbindlich erklärt wird. Regionale Tarifverträge erfüllen diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht, sie werden daher ab dem 01.01.2015 vom Mindestlohngesetz verdrängt.

Auch wenn alle Beteiligten mit Hochdruck auf diese Lösung hinarbeiten, bleibt die weitere Entwicklung für die Landwirtschaft aber noch offen.

Weitere Regelungen neben Mindestlohnhöhe

Auf den verbindlichen Mindestlohn kann nicht verzichtet werden, es sei denn, es wird ein gerichtlicher Vergleich geschlossen.

Zu beachten ist ferner, dass ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens, den Mindestlohn zu zahlen, gegenüber den Arbeitnehmern haftet. Der Auftraggeber wird sich also in gewisser Weise absichern müssen, um die Zahlung des Mindestlohnes durch Auftragnehmer an deren Mitarbeiter sicherzustellen.

Ungeklärt ist noch, wie Akkordlohnvereinbarungen in der Zukunft gehandhabt werden. Das BMAS hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Für das Baugewerbe, in dem ein Mindestlohn gilt, wird eine Anrechnung von Akkord- oder Qualitätsprämien auf den Mindestlohn abgelehnt, da der Arbeitnehmer hierfür eine vom Tarifvertrag positiv abweichende, zusätzliche Arbeitsleistung erbringen müsste.

Es bleiben daher offene Fragen – und die Spannung, wie sich die Umsetzung des Mindestlohns in der Praxis gestalten wird. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.



Sozialversicherung: Abschlagsfreie Rente mit 63

20/14

Ab dem 1. Juli 2014 können besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, mit 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ab dem Geburtsjahrgang 1953 die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente schrittweise wieder auf 65 Jahre ansteigt.

Anrechnungszeiten für die Rente mit 63

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Beitragszeiten auf die 45 Jahre angerechnet:

- Pflichtbeiträge aus einem Arbeitsverhältnis,
- Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung aus selbstständiger Tätigkeit,
- freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind,
- Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- Pflegezeiten,
- Kinderberücksichtigungszeiten,
- Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld (Ausnahme: Arbeitslosengeld während der letzten zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze),
- Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld,
- Ersatzzeiten.

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (z. B. wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Hartz IV.

Eine Ausnahme gibt es bei der Berücksichtigung von Arbeitslosengeld I in den letzten zwei Jahren, wenn sie Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind.

Anhebung der Altergrenze ab Jahrgang 1953

Die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente erhöht sich ab dem Geburtsjahrgang 1953 jeweils um 2 Monate. Die folgende Auflistung zeigt die Anhebung der Altersgrenze auf das Alter in Jahren und Monaten:

- Jahrgang 1953: Anhebung auf 63 Jahre und 2 Monate
- Jahrgang 1954: Anhebung auf 63 Jahre und 4 Monate
- Jahrgang 1955: Anhebung auf 63 Jahre und 6 Monate
- Jahrgang 1956: Anhebung auf 63 Jahre und 8 Monate
- Jahrgang 1957: Anhebung auf 63 Jahre und 10 Monate
- Jahrgang 1958: Anhebung auf 64 Jahre
- Jahrgang 1959: Anhebung auf 64 Jahre und 2 Monate
- Jahrgang 1960: Anhebung auf 64 Jahre und 4 Monate
- Jahrgang 1961: Anhebung auf 64 Jahre und 6 Monate
- Jahrgang 1962: Anhebung auf 64 Jahre und 8 Monate
- Jahrgang 1963: Anhebung auf 64 Jahre und 10 Monate

Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder bei 65 Jahren.

Hinzuverdienstgrenze beachten

Wichtig zu wissen ist, dass bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze neben der neuen abschlagsfreien Rente nur begrenzt hinzuverdient werden darf. Als Hinzuverdienst gelten das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, der monatliche steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft) sowie vergleichbares Einkommen wie zum Beispiel Vorruhestandsgeld.

Bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze wird die Altersrente nur in voller Höhe gezahlt, wenn der Hinzuverdienst monatlich 450 € nicht überschreitet. Ein darüber hinausgehender Nebenverdienst führt zur Gewährung lediglich einer Teilrente oder bei Überschreiten der höchsten Hinzuverdienstgrenze zu einem Erlöschen des Rentenanspruchs.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentner ohne Auswirkungen unbegrenzt hinzuverdienen.

Für Nebenerwerbslandwirte bedeutet die Berücksichtigung von Hinzuverdienstgrenzen, dass aus der Land- und Forstwirtschaft auch nur Einkünfte in Höhe von höchstens monatlich 450 € erzielt werden dürfen. Da in der Regel bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzfläche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden (siehe Steuerbescheid), sind auch diese Einkünfte zu berücksichtigen.

Rente mit 63 für Landwirte

Auch Landwirte können eine Rente mit 63 beantragen, wenn sie 45 Beitragsjahre in der Alterskasse nachweisen. Bei der Ermittlung der 45 Jahre werden neben den Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte auch Zeiten angerechnet, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Beispiel: Landwirt Meyer, Jahrgang 1952, hat bis zur Hofübernahme aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses 10 Jahre Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Seit der Hofübernahme zahlt er Beiträge in die landwirtschaftliche Alterskasse ein und kommt aktuell auf 35 Beitragsjahre.

Folge: Durch die Zusammenrechnung der Beitragsjahre liegen die notwendigen 45 Beitragsjahre vor. Landwirt Meyer kann mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Aber Vorsicht: Die Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht angerechnet, wenn gleichzeitig eine Befreiung von der Alterskassenpflicht für Landwirte beantragt wurde.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zwar Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung in der Alterskasse berücksichtigt werden, umgekehrt aber Beitragszeiten in der Alterskasse nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, ggf. ein Nachteil für Nebenerwerbslandwirte.



Haushaltsnahe Dienstleistung: 21/14

Auch außerhalb der Grundstücksgrenze

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil klargestellt, dass die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze erbracht werden, als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sein können. Im entschiedenen Fall ging es darum, ob die Kosten der Schneeräumung entlang der Grundstücksgrenze als haushaltsnahe Dienstleistung steuerbegünstigt sind. Nach Auffassung des BFH ist der Begriff „im Haushalt“ nicht nur räumlich, sondern auch funktional auszulegen. Die Grenzen des Haushalts werden daher nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Der BFH widerspricht damit ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung, wonach Straßen-/Gehwegreinigung und Winterdienst nur auf Privatgelände begünstigt sein sollen.

Eine haushaltsnahe Dienstleistung muss mit der Haushaltsführung im Zusammenhang stehen und gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Von den hierfür anfallenden Kosten können 20 %, max. 4.000 € im Jahr direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden.

Gleiches gilt für Handwerkerleistungen

Nach einem weiteren Urteil des BFH gelten die gleichen Grundsätze auch für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um einen Neubau handelt. Im entschiedenen Fall wurde der Haushalt nachträglich an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Nach Ansicht des BFH sei der Hausanschluss insgesamt – auch wenn er im öffentlichen Straßenraum verlaufe, – zum Haushalt zu zählen und die Kosten somit als Handwerkerleistung begünstigt.

Für Handwerkerleistungen können 20 % der Arbeitskosten, max. 1.200 € im Jahr direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden, und zwar neben der o. g. Abzugsmöglichkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen.

BFH-Urteile vom 20.03.2014 VI R 55/12 und VI R 56/12

Erwerbsminderungsrente: 22/14

Beiträge ab 2014 u. U. als Altersvorsorge

Ab dem Jahr 2014 können Beiträge für eine zertifizierte Versicherung, die ausschließlich den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit absichert (sog. Basisrente-Erwerbsminderung), als Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden. Zertifizierungen für Verträge zur Basisrente-Erwerbsminderung können auf Antrag des Anbieters erstmals mit Wirkung zum 01.01.2014 erteilt werden. Der Vorteil gegenüber der bisherigen Berücksichtigung als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ liegt in dem wesentlich höheren Höchstbetrag. In 2014 sind 78 % der Altersvorsorgeaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 15.600 € für Alleinstehende bzw. 31.200 € für Verheiratete oder Lebenspartner anzusetzen, unabhängig davon, wer von den Ehegatten bzw. Lebenspartnern die begünstigten Beiträge entrichtet hat.

BMF-Schreiben vom 10.01.2014, BStBl I S. 70

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Mütterrente: Worum geht es und wer sollte handeln? 23/14

Für alle vor 1992 geborenen Kinder werden ab 1. Juli 2014 statt einem zwei Jahre Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (nicht Alterskasse) angerechnet. Die neue Kindererziehungszeit wirkt sich auf Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten erhöhend aus. Für jedes Kind bedeutet dies regelmäßig eine Erhöhung der Bruttorente um 28,61 € (West) bzw. 26,39 € (Ost). Bruttorente heißt, dass ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden und evtl. Steuern anfallen. Die Erhöhung wirkt sich für die Zeit ab 1. Juli 2014 aus, d. h. Rentennachzahlungen für Zeiträume davor gibt es nicht.

Wer braucht nichts unternehmen?

Wer am 30. Juni 2014 bereits eine Rente bezieht, bei der bisher ein Kindererziehungsjahr berücksichtigt wurde, erhält ein weiteres Jahr zugerechnet, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss.

Wer am 30. Juni 2014 noch keinen Rentenanspruch und bereits die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beantragt hat, braucht ebenfalls nicht tätig werden.

Wer sollte handeln?

Etwas anderes gilt für Personen mit Kindern, die bislang noch keine Zeiten der Kindererziehung bei der Rentenversicherung geltend gemacht haben, für die also noch keine Kindererziehungszeiten gespeichert worden sind. In diesen Fällen bedarf es eines Antrages bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV), damit die Zuordnung der Kindererziehungszeiten geprüft werden kann.

Auch Personen, die am 1. Juli 2014 bereits im Rentenalter sind, können erstmals einen Rentenanspruch erwerben. Voraussetzung für eine Rente aus der DRV ist das Vorliegen einer Beitragszeit von mindestens 5 Jahren. Durch die Mütterrente wird ab Juli 2014 für jedes vor 1992 geborene Kind ein weiteres Jahr Kindererziehungszeit angerechnet. Kommen danach Berechtigte auf 5 Jahre Beitragszeiten (z. B. Kindererziehungszeit für 3 Kinder) haben sie ab 01.07.2014 einen Anspruch auf Regelaltersrente. Diese Rente kann aber nur gezahlt werden, wenn sie beantragt wird. Ein Antrag sollte spätestens bis Ende Oktober 2014 gestellt werden, damit sie noch ab Juli 2014 beginnen kann.

Personen im Rentenalter können auch dann von der Mütterrente profitieren, wenn sie bislang die Wartezeit für einen Rentenanspruch nicht erfüllen. Dieser Personenkreis kann freiwillige Beiträge in die DRV einzahlen, um die s. g. „Wartezeit“ von fünf Jahren zu erfüllen. Hat eine Mutter oder ein Vater zwei Kinder erzogen, wird z. B. eine Kindererziehungszeit von vier Jahren berücksichtigt, d. h. es fehlen noch zwölf Monate Beitragszeit. Hier empfiehlt sich in aller Regel die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen für die fehlenden zwölf Monate. Der notwendige Mindestbeitrag beläuft sich derzeit auf rund 1.020 € mit der Folge, dass sich hieraus eine monatliche Bruttorente von bis zu 120 € ergibt.

Die Mütterrente kann auch die Höhe einer Hinterbliebenenrente beeinflussen. Ist die Kindererziehungszeit z. B. dem Ehemann zugeordnet worden und dieser ist verstorben, erhöht sich die Hinterbliebenenrente (Witwenrente).